

5. Bedroht § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) nur den mit Strafe, der wissentlich Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung benutzt?

IV. Straffenat. Ur. v. 4. Dezember 1903 g. L. Rep. 3100/03.

I. Landgericht Lissa.

Aus den Gründen:

... Nach den Feststellungen der Strafkammer hat die Angeklagte, um einen Brief zu frankieren, aus einem Schranke, in dessen Schubbache sich, wie sie wußte, sowohl entwertete als auch nicht entwertete

Zehnpfennig-Postfreimarken befanden, mit dem Willen, eine der letzteren Gattung zu benutzen, eine Marke entnommen, ohne sich von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen, sie auf den Brief geklebt und dann den Brief in den Postbriefkasten geworfen. Die Marke war jedoch eine entwertete; wie die Strafkammer ausspricht, wäre der Angeklagten bei der bereits eingetretenen Dunkelheit auch bei flüchtigem Prüfen der Marke entgangen, daß diese entwertet war.

Der Übertretung des § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 achtet die Strafkammer die Angeklagte nicht schuldig, weil sie die bereits entwertete Marke nicht wissentlich zur Frankierung benutzt hat. Daß die bezeichnete Gesetzesbestimmung nur das wissentliche Handeln unter Strafe stelle, folgert die Strafkammer aus dem am Eingange des angezogenen § 27 gebrauchten Ausdrucke „defraudiertes“ Porto, der ein betrügerisches Hinterziehen voraussetze, aus § 28 desselben Gesetzes, weil nicht annehmbar sei, daß, abweichend von den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, eine Rückfallstrafe für Fahrlässigkeitsdelikte angedroht sei, und aus § 29 desselben Gesetzes, der ebenfalls nur ein wissentliches Handeln unter Strafe stelle.

Die von der Staatsanwaltschaft angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf Rechtsirrtum und unterliegt der Aufhebung.

Wenn dasselbe Gesetz in zwei aufeinanderfolgenden Strafbestimmungen als Merkmal des einen Delikts Wissentlichkeit fordert, für das andere aber das gleiche Erfordernis nicht aufstellt, dann muß doch zunächst von der Annahme ausgegangen werden, daß nach der Gesetzesfassung für beide Delikte verschiedene Strafbarkeitsmerkmale aufgestellt sein sollen, und es müssen zwingende Gründe obwalten, wenn eine verfehlte Gesetzesfassung, die den wahren Sinn der Bestimmung nicht zum Ausdruck bringe, unterstellt werden soll.

Gründe der letzteren Art sind von der Strafkammer nicht beigebracht und liegen nicht vor.

Die Analogie aus Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ist nicht verwendbar. Es handelt sich um ein fiskalischen Interessen dienendes Gesetz, das Beeinträchtigungen des Postregals verhindern will, das also seinem Gesamtcharakter nach den vielfache Abweichungen von den Grundanschauungen des Strafgesetzbuchs aufweisenden Abgabengesetz

nähersteht. Auch der angedeutete Zweck des Gesetzes fordert die von der Strafkammer verfolgte einschränkende Auslegung nicht. Was das vorliegende Gesetz unter Postdefraudation versteht, setzt es in seinen Einzelbestimmungen auseinander, die an den subjektiven Tatbestand auch unter sich abweichende Anforderungen stellen. So trifft die Strafe der Nr. 1 Abs. 1 des § 27 den Beförderer dann, aber auch „nur dann, wenn er den verbotswidrigen Inhalt des Pakets zu erkennen vermochte“; Nr. 4 ebendasselbst straft die einen bestimmten Zweck verfolgende, nämlich „zur Umgehung der Postgefälle“ begangene Handlung. Nr. 3 läßt es für die Bestrafung genügen, daß jemand „Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Sendung benutzt“. Daß diese Gesetzesfassung mit Vorbedacht gewählt ist, ergibt die Vergleichung mit dem Gesetze, durch welches die Strafbestimmung betreffs Mißbrauchs entwerteter Postfreimarken (damals § 30 Nr. 4 des Bundesgesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867) auf den gleichen Mißbrauch der Telegraphenfreimarken ausgedehnt wurde. Im § 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Einführung der letzteren Marken, vom 16. Mai 1869 wird nebeneinander mit Strafe bedroht, „wer wissentlich von falschen oder verfälschten Telegraphenfreimarken Gebrauch macht“, und „wer Telegraphenfreimarken nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer telegraphischen Depesche benutzt“.

Dieser Gesetzesfassung entsprechend wird auch neuerdings in Literatur und Rechtsprechung nicht mehr in Zweifel gezogen, daß § 27 des Gesetzes nicht allgemein vorsätzliches Handeln voraussetze, sondern daß nur Nr. 4 dieses Erfordernis aufstelle. Ebenso herrscht Einhelligkeit darüber, daß Fahrlässigkeit im gewöhnlichen strafrechtlichen Sinne den subjektiven Tatbestand der Nrn. 1—3 erfülle. Ob darüber hinaus ein einfaches „Verschulden“ genügt,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 290, Bd. 31 S. 344, bedarf für die Verhältnisse des vorliegenden Falles keiner Erörterung. Denn hier sind Umstände der Art festgestellt, die ein fahrlässiges Verschulden begründen. Die Angeklagte handelte pflichtwidrig und unter Außerachtlassung der gebotenen Aufmerksamkeit, wenn sie unterließ, sich von der Beschaffenheit der Marke in einer Verwechslung ausschließenden Weise zu überzeugen, trotzdem ihr

Tatsachen bekannt waren, welche die Möglichkeit solcher Verwechslung nahe legten. . . .

Die Entscheidung erging in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts.